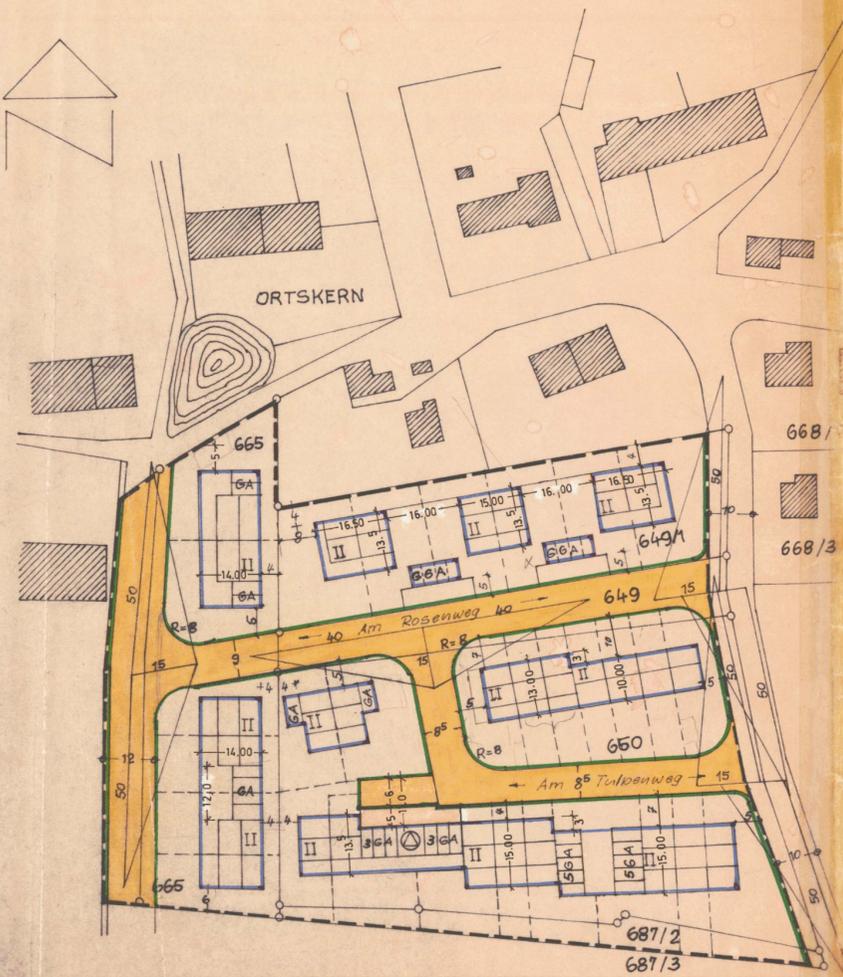


1. AUSFERTIGUNG

Bebauungsplan Putzbrunn-Oedenstockach NR. 4
Flurnummern 665-649/1-649-650-687/2

M= 1:1000



Die Gemeinde Putzbrunn erläßt gemäß §§ 2,9 u. 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.4.1961 (BGBl. I S. 425) nach Art. 107 der Bayer. Bauordnung - BayBO- vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung - BaunVO- vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) nach Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- vom 25. 1. 1952 (BayBS I S. 401) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.1.1965 (GVBl. S. 352) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g.

A. Festsetzung durch Planzeichen:

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenzen
- Straßenbegrenzungslinien
- Öffentliche Verkehrsflächen
- GA Garagen
- ⊙ Trafostation
- △ Sichtdreiecke
- II Bebauung mit 2 Vollgeschosse und 1/2-ausgebautem Dachgeschoß als Höchstgrenze
- 15 Maßangabe in Metern (m)
- Einzelhäuser, Doppelhäuser, Dreispänner und Reihenhäuser zulässig

B) Weitere Festsetzungen:

1. Das Bauland wird als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BaunVO sind nicht zulässig.
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BaunVO sind unzulässig. Die Ausnahmemöglichkeit des § 14 Abs. 2 BaunVO bleibt unberührt.
3. Doppelgaragen müssen an der Grundstücksgrenze zusammen gebaut werden.
4. Gebäude in zusammenhängenden Gruppen sind jeweils einheitlich in Bezug auf Gestaltung der Fassaden, auf Außenputzart, Außenanstrich -vorgeschrieben wird heller Farbton - sowie auf Gestaltung der Außenanlagen herzustellen.
5. Als Straßenzäune werden Staketenzäune, holzfarben, mit einer Höhe von 1 m über Straßenoberkante vorgeschrieben. Zwischenzäune können als Maschendrahtzäune, verzinkt oder plastiküberzogen, in einer Höhe von 0,80 m errichtet werden.
6. Für Garagen wird Flachdachabdeckung vorgeschrieben. Für Gemeinschaftsgaragen - GGA - und für Garagen -GA- in Zweier-, Dreier oder mehreren Gruppen wird einheitliche Dachdeckungsart vorgeschrieben.
7. Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Bepflanzung und Bebauung, sowie von Ablagerungen über 1 m über Fahrbahnmitte freizuhalten.

Garagen

Dachform Flachdach einheitlich
 Traufhöhe 2,50 m höchstens

Gebäude mit zwei Vollgeschossen

Dachform Satteldach
 Traufhöhe 6,00 m
 Dachneigung 25 - 35 Grad, bei Doppel- und Dreifachhäusern und deren Gruppen jeweils die gleiche Dachneigung.
 Hausdachdeckung Engobierte Pfannen oder engob. Biber bei Hausgruppen jeweils einheitlich.

Die Grundflächenzahl wird auf max. 0,2 festgesetzt.
 Die Geschosflächenzahl wird auf max. 0,4 festgesetzt.

C.) Hinweise:

- Grundstücksgrenze mit Grenzstein
- vorgeschlagene, neue Grundstücksgrenze
- 650 Flurstücknummer
- ▨ Bestehende Gebäude
- ▭ Firstrichtung

D. Verfahrenshinweis:

I. Der Gemeinderat hat am 11.4.1967 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Putzbrunn, den 23.6.1967



Bendel
 1. Bürgermeister

II. Die Regierung von Oberbayern hat mit Entschließung vom 15.12.1967 - Nr. II/2 c - IV B 5 - 15500 hh 132 - diesen Bebauungsplan als Satzung mit folgenden Auflagen genehmigt:

1. Die Maßangaben in den vorgesehenen Parzellen sind so darzustellen, daß sie sich nur auf die Festlegung der Baugrenzen beziehen (nicht etwa auf die vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen oder Gebäudegrundflächen).
2. Die außerhalb der Straßenbegrenzungslinie an der südwestlichen Ecke der Straße "Am Tulpenweg" ausgewiesene öffentliche Verkehrsfläche ist vor den dort geplanten Garagen um 5 m zu kürzen, damit ein Stauraum zum vorübergehenden Abstellen der ein- und ausfahrenden Fahrzeuge entsteht (siehe Bleistifteintragung im Original der Planzeichnung).
3. Die Begründung ist mit einem Datum zu versehen.

III. Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 16.1.1968 anerkannt.

IV. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort der Auslegung wurden am 10.2.1972 durch Anschlag gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht. Der Anschlag an der Gemeindetafel wurde am 12.3.1972 abgenommen.

V. Der genehmigte Bebauungsplan und die Begründung haben in der Zeit vom 11.2.1972 mit 10.3.1972 öffentlich ausgelegen.

VI. Mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Putzbrunn, den 15.3.1972



Bendel
 1. Bürgermeister